

**Hessische Rahmenvereinbarung
nach §§ 78a ff. des Achten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

vom 22.10.2001
zuletzt geändert am 03.09.2015
i.d.F. vom 01.01.2016

Hessische Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII

Präambel

1. Abschnitt Rahmenbedingungen

- § 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung
- § 2 Gültigkeit und Beitritt
- § 3 Jugendhilfekommission
- § 4 *entfallen*
- § 5 Geschäftsstelle der Jugendhilfekommission
- § 6 Kündigung, Fristen

2. Abschnitt Einzelvereinbarungen

2.1 Allgemeines

- § 7 Zuständigkeit für den Abschluss von Einzelvereinbarungen
- § 8 Regelleistungen
- § 9 Verfahren
- § 10 Vereinbarungszeitraum

2.2 Leistungsvereinbarung

- § 11 Inhalt
- § 12 Personalschlüssel / Qualifikation

2.3 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- § 13 Inhalt

2.4 Entgeltvereinbarung

- § 14 Inhalt und Verfahren
- § 15 Fortschreibung der Entgeltvereinbarung
- § 16 Gültigkeit von Tarif oder Einzelvereinbarung
- § 17 Zahlung der Entgelte
- § 18 Regelungen bei Beginn, Beendigung und Wechsel
- § 19 Regelungen bei Abwesenheit

3. Abschnitt Weitere Vereinbarungen

- § 20 Zusatzleistungen
- § 21 Nebenleistungen

Anlagen

1. Leistungsvereinbarung
2. Qualitätsentwicklungsvereinbarung
3. Entgeltvereinbarung
4. Tarifiermittlung (Vordruck)
5. Beispiel für die Kalkulation einer Fachleistungsstunde ausschließlich als Zusatzleistung im Rahmen stationärer und teilstationärer Leistungen
6. Nebenleistungen (Empfehlungen)

* Nebenleistungen (Empfehlungen) in der jeweiligen Fassung des von den Kommunalen Spitzenverbänden beschlossenen Leistungskatalogs

Hessische Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII

zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag und den in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbänden sowie den Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer auf Landesebene

Präambel

Die vom Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag, im folgenden kommunale Spitzenverbände genannt, und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen sowie den Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer gemäß §§ 78a ff SGB VIII auf Landesebene getroffene Rahmenvereinbarung findet ihren Ursprung in der gegenseitigen Achtung als Partner für eine gemeinsame, verpflichtende Aufgabe. Die zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Lande Hessen getroffene Rahmenvereinbarung soll dazu beitragen, die Hilfen im Sinne des SGB VIII zu verwirklichen.

1. Abschnitt

Rahmenbedingungen

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Für den Anwendungsbereich der §§ 78a ff. SGB VIII regelt diese Rahmenvereinbarung für die in § 8 aufgeführten Regelleistungen die Grundsätze und Verfahren für die Einzelvereinbarungen von Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt.

§ 2 Gültigkeit und Beitritt

- (1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Träger von Einrichtungen und Diensten der abschlussbeteiligten Verbände, sonstigen Vereinigungen, Städte und Landkreise.
- (2) Sie ist gültig für die kreisfreien Städte, Sonderstatusstädte – soweit sie Träger der Jugendhilfe sind – und Landkreise als örtliche Jugendhilfeträger.
- (3) Alle sonstigen Träger der Jugendhilfe können ebenfalls dieser Rahmenvereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Jugendhilfekommission beitreten.

§ 3 Jugendhilfekommission

- (1) Die Jugendhilfekommission trifft Vereinbarungen über die weitere Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung und die Tarife.
- (2) Die Jugendhilfekommission setzt sich zusammen aus:
vier Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
zwei Vertretern der Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer einerseits,
drei Vertretern des Hessischen Städtetages und
drei Vertretern des Landkreistages andererseits.
Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Jugendhilfekommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für zwei Jahre. Alle zwei Jahre findet ein Wechsel zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungserbringern statt.
- (4) Die Jugendhilfekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter der Leistungserbringer und drei Vertreter der Träger der öffentlichen Jugendhilfe anwesend sind.
Beschlüsse müssen, unbeschadet der Möglichkeiten der Stimmenthaltung, einstimmig gefasst werden. Sie sind in einem Protokoll festzuhalten.
Änderungswünsche zu Protokollen der Jugendhilfekommission sind in einer Frist von vier Wochen nach Eingangsdatum des Protokolls bei den jeweiligen Geschäftsstellen an die Geschäftsstelle der Jugendhilfekommission zu richten. Über die Änderungswünsche wird in der nächsten Jugendhilfekommissionssitzung entschieden.

- (5) Die Jugendhilfekommission hat kein Außenvertretungsrecht.
- (6) Die Jugendhilfekommission hat das Recht, zu ihren Sitzungen Sachverständige und Gäste ohne Stimmrecht hinzuzuziehen und Arbeitsgruppen zu bilden.

§ 4 *((entfallen))*

§ 5 Geschäftsstelle der Jugendhilfekommission

- (1) Die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung der Tätigkeit der Gremien nach dieser Rahmenvereinbarung wird einer Geschäftsstelle nebenamtlich übertragen, deren Kosten die Vereinbarungspartner anteilig tragen.
- (2) Geschäftsführung und Geschäftsgang der Jugendhilfekommission können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6 Kündigung, Fristen

Jede Vereinbarungspartei kann die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vereinbarungspartnern kündigen.

2. Abschnitt

Einzelvereinbarungen

2.1 Allgemeines

§ 7 Zuständigkeit für den Abschluss von Einzelvereinbarungen

Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung werden zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den in seinem Zuständigkeitsbereich gelegenen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen anbieten, Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte getroffen.

§ 8 Regelleistungen

- (1) Für Hilfearten nach Absatz 2-16 werden Regelleistungen vereinbart.
- (2) Jugendsozialarbeit (§ 13. 3 SGB VIII)
- (3) Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
- (4) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII)
- (5) Hilfe zur Erziehung; sozialpädagogische begleitete Berufsausbildung (§ 27.3 im Sinne von § 13.2 SGB VIII)
- (6) Hilfe zur Erziehung; Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i.V. mit § 29 SGB VIII)
- (7) Hilfe zur Erziehung; Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 27 i.V. mit § 30 SGB VIII)
- (8) Hilfe zur Erziehung; Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i.V. mit § 31 SGB VIII)
- (9) Hilfe zur Erziehung; Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i.V. mit § 32 SGB VIII)
- (10) Hilfe zur Erziehung; Vollzeitpflege (Hier sind ausschließlich besondere Formen der Familienpflege gemeint) (§ 27 i.V. mit § 33 Satz 2 SGB VIII)
- (11) Hilfe zur Erziehung; Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 27 i.V. mit § 34 SGB VIII)
- (12) Hilfe zur Erziehung; Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i.V. mit § 35 SGB VIII)
- (13) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

- (14) Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)
- (15) Andere Aufgaben der Jugendhilfe: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
- (16) Schule bei Hilfen zur Erziehung – Schule (§ 27 SGB VIII z.B. i.V.m. § 13 SGB VIII)
- (17) Sonstige Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

§ 9 Verfahren

- (1) Die Übernahme des Leistungsentgelts durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt den Abschluss von Einzelvereinbarungen voraus über:
 - 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung) gemäß § 11 bis § 12 dieser Rahmenvereinbarung,
 - 2. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) gemäß § 13 dieser Rahmenvereinbarung und
 - 3. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) gemäß § 14 bis § 19 dieser Rahmenvereinbarung.

Die Einzelvereinbarungen werden jeweils für ein Kalenderjahr vereinbart, soweit die Beteiligten nicht einen davon abweichenden Zeitraum wählen.

- (2) Die Einzelvereinbarungen müssen nach sechs Wochen abgeschlossen sein. Die Sechs-Wochenfrist beginnt mit der schriftlichen Benennung der abzuschließenden Einzelvereinbarungen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Entwurf einer Leistungsvereinbarung gemäß Anlage 1, Kalkulationsblatt gemäß Anlage 3, Stellenplan mit prospektiver Personalkalkulation gegliedert nach Funktionsbereichen, Anlagenverzeichnis mit Abschreibungsplan).
- (3) Kommt eine Einzelvereinbarung nach Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

§ 10 Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Einzelvereinbarungen nach § 9 Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.
- (2) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die den Entgeltvereinbarungen zugrunde liegen, sind die Einzelvereinbarungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.
- (3) Bei einvernehmlich vereinbarten strukturellen Veränderungen sind die Einzelvereinbarungen auf Verlangen einer Vertragspartei für einen zukünftigen Zeitraum prospektiv neu zu verhandeln.
- (4) Die Einzelvereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Einzelvereinbarungen mit dem Tage des Abschlusses wirksam. Eine Einzelvereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Einzelvereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Einzelvereinbarungen bis zum Inkrafttreten neuer Einzelvereinbarungen weiter.

2.2 Leistungsvereinbarung

§ 11 Inhalt

- (1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, insbesondere
1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
 4. die Qualifikation des Personals sowie
 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.
 6. Bundeskinderschutzgesetz
 - a) Prävention / Kinderschutz, §§ 8a, 79a SGB VIII
 - b) Beteiligungsrechte, §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
 - c) Qualitätsverfahren, § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII
 7. Arbeitssicherheit, Gesundheit, Hygiene (z. B. Arbeitssicherheitsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Lebensmittelhygieneverordnung, Allergenkennzeichnungspflicht etc.).

In die Leistungsvereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 8 Abs.1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

- (2) Die Leistungsvereinbarung definiert die Leistungen, die für alle jungen Menschen regelhaft erbracht werden.

Es wird empfohlen, die Leistungsvereinbarung gemäß Anlage 1 dieser Rahmenvereinbarung abzuschließen.

§ 12 Personalschlüssel / Qualifikation

Bei den Personalschlüsseln handelt es sich um Richtwerte.

Im Einzelfall können die Richtwerte auch abweichend verhandelt werden, sofern das Leistungsangebot eine andere personelle Ausstattung erforderlich macht. Die Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich aus den Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder) und wird in der Leistungsvereinbarung gemäß Anlage 1 vereinbart.

Die Beschäftigung von BerufspraktikantInnen (PraktikantInnen im Anerkennungsjahr oder Ähnliches) kann vereinbart werden. Die Stellenanteile werden grundsätzlich mit 0,5 Vollzeitäquivalenten in den Stellenschlüsseln berücksichtigt. Die Tätigkeit sonstiger PraktikantInnen kann vereinbart werden.

- (1) Jugendsozialarbeit (§ 13. 3 SGB VIII)

Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform

- pädagogische Fachkräfte; Personalschlüssel nach Vereinbarung

- (2) gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Hierfür sind Regelungen analog der Betreuung gemäß § 12 Abs. 10 lit a) bis c) dieser Rahmenvereinbarung zu treffen (Regelversorgung bei Hilfen zur Erziehung). Mutter/Vater-Kind (auch Schwangere) werden als pädagogische Einheit betrachtet, für die ein gemeinsames Entgelt vereinbart wird. Bei weiteren Kindern wird das Entgelt angepasst.

- (3) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII)

Hierfür sind Regelungen analog der Betreuung gemäß § 12 Abs. 10 dieser Rahmenvereinbarung zu treffen (Regelversorgung bei Hilfen zur Erziehung).

- (4) Hilfe zur Erziehung; sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung (§ 27.3 im Sinne von § 13.2 SGB VIII)

Pädagogische Fachkräfte, Ausbildungsmeister und Ausbilder mit Eignungsprüfung

- Personalschlüssel nach Vereinbarung

- (5) Hilfe zur Erziehung; Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i.V. mit § 29 SGB VIII)

- pädagogische Fachkräfte; Personalschlüssel nach Vereinbarung

- (6) Hilfe zur Erziehung; Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 27 i.V. mit § 30 SGB VIII)

- pädagogische Fachkräfte; Personalschlüssel nach Vereinbarung

- (7) Hilfe zur Erziehung; Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i.V. mit § 31 SGB VIII)

- pädagogische Fachkräfte; Personalschlüssel nach Vereinbarung

- (8) Hilfe zur Erziehung; Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i.V. mit § 32 SGB VIII)

- pädagogische Fachkräfte von 1:2,0 bis 1:5,0 Personen bezogen auf die Öffnungszeit

- (9) Hilfe zur Erziehung; Vollzeitpflege (§ 27 i.V. mit § 33 Satz 2 SGB VIII)

- pädagogische Fachkräfte; Personalschlüssel nach Vereinbarung

- (10) Hilfe zur Erziehung; Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 27 i.V. mit § 34 SGB VIII)

a) Heimerziehung mit Tag- und Nachtbetreuung

- pädagogische Fachkräfte 1:1,8 bis 1:2,0 Personen

b) Heimerziehung in betreuten Wohnformen (Verselbständigungsgruppen)

- pädagogische Fachkräfte: 1:2,0 bis 1:4,0

- c) sonstige betreute Wohnformen
- pädagogische Fachkräfte: Personalschlüssel nach Vereinbarung
- (11) Hilfe zur Erziehung; Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i.V. mit § 35 SGB VIII)
- pädagogische Fachkräfte von 1:1 bis 1:2 Personen
- (12) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
Die Personalschlüssel/ Qualifikation orientieren sich an den Absätzen 1 bis 11 des § 12 dieser Rahmenvereinbarung
- (13) Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)
Die Personalschlüssel / Qualifikation orientieren sich an den Absätzen 1 bis 11 des § 12 dieser Rahmenvereinbarung.
- (14) Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII):
- pädagogische Fachkräfte: Personalschlüssel nach Vereinbarung
- (15) Schule bei Hilfen zur Erziehung – Schule (§ 27 SGB VIII z.B. i.V.m. § 13 SGB VIII)
Finanzierungsregelungen über den Eigenanteil gemäß Ersatzschulfinanzierungsgesetz. Zusätzliche pädagogische Leistungen nach Vereinbarung.
- (16) Sonstige Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)
- nach Vereinbarung
- (17) Sonstige Dienste – Medizinisch / Therapeutisches Personal

Personal für übergreifende Dienste und medizinisch / therapeutisches Personal, deren Leistungen regelhaft allen jungen Menschen in der Einrichtung zugute kommen: nach Vereinbarung

- (18) Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Technischer Dienst

Für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Technischer Dienst der unter Absätzen 1-16 genannten Regelleistungen sind örtliche Vereinbarungen zu treffen.

Als Anhaltswert oder als Pauschale können hierfür folgende Werte zugrunde gelegt werden:

Leitung: 7,5-10 % der Personalkosten, auf die sich die Leitung bezieht, außer den Kosten für Leitung, Verwaltung und technischer Dienst.

Verwaltung: 7,5-10 % der Personalkosten, auf die sich die Verwaltung bezieht, außer den Kosten der Leitung, Verwaltung und technischer Dienst.

Hauswirtschaft: Personalschlüssel nach Vereinbarung

Technischer Dienst: Personalschlüssel nach Vereinbarung

2.3 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

§ 13 Inhalt

- (1) Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.
- (2) Zielrichtung ist die Betrachtung und Optimierung des Leistungsangebotes (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität). Grundlage hierfür sind die Summe der Einzelfallverläufe und die sie beeinflussenden institutionellen Merkmale (siehe Leistungs- und Entgeltvereinbarung).
- (3) Es wird empfohlen, die Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß Anlage 2 dieser Rahmenvereinbarung abzuschließen.

2.4 Entgeltvereinbarung

§ 14 Inhalt und Verfahren

- (1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der
 - Leistungsvereinbarung nach § 11 bis § 12 und
 - Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

Die Entgelte müssen differenziert für die Leistungsangebote und betriebsnotwendigen Investitionen vereinbart werden.

Eine Erhöhung der Vergütung von Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

- (2) Auf der Grundlage des Absatzes 1 wird das Entgelt als Tagessatz für die Regelleistungen gemäß § 8 dieser Rahmenvereinbarung ermittelt. Anstelle eines Tagessatzes kann auch ein pauschales Entgelt (Budget) vereinbart werden.
- (3) Das Kalkulationsblatt ist die Grundlage für die Entgeltforderung der Einrichtung oder Dienstes. Form und Inhalt des Kalkulationsblattes mit Erläuterungen sind entsprechend der Rahmenvereinbarung in Anlage 3 zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Zur Prüfung der Angemessenheit des Aufwandes wird auf die Erläuterungen zum Kalkulationsblatt in Anlage 3 verwiesen.

- (4) Bei voll- und teilstationären Leistungsangeboten ist in der Regel eine Auslastungsquote von mindestens 95 % zu vereinbaren. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.

§ 15 Fortschreibung der Entgeltvereinbarung

- (1) Für die Fortschreibung der Entgeltvereinbarungen wird bis zum 30. September des laufenden Jahres ein Tarif für das Folgejahr von der Jugendhilfekommission festgelegt.
- (2) Für die Ermittlung des Tarifs werden die Kostensteigerungen des laufenden Jahres zugrunde gelegt und verhandelt:

Sachkosten: Verbraucherpreisindex in Hessen zwei Monate vor Tarifabschluss (Stand 31/7).

Personalkosten: Veränderungen der Personalkosten des laufenden Jahres entsprechend der Regelung des öffentlichen Dienstes für den Kommuntarif und gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Gültigkeit von Tarif oder Einzelvereinbarung

- (1) Die vereinbarten Entgelte sind sowohl für die Einrichtungsträger als auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich (siehe auch § 78b Abs.1 SGB VIII).
- (2) Die vereinbarte Entgeltregelung gilt fort, bis eine tarifliche Erhöhung oder eine neue Einzelvereinbarung zustande kommt.
- (3) Der bis zum 30. September des laufenden Jahres festgelegte Tarif ist bindend für die Fortschreibung der Entgeltvereinbarung im Rahmen der jeweiligen Einzelvereinbarung für das Folgejahr.
- (4) Einzelvereinbarungen im Sinne des § 10 Abs. 3 sind unabhängig von der Anwendung des Tarifs möglich.
- (5) Soll die tarifliche Erhöhung nicht angewendet werden, ist dies bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres dem jeweiligen Vereinbarungspartner (Einrichtungsträger oder örtlicher Jugendhilfeträger) mitzuteilen. Danach kann das Verfahren gemäß § 9 dieser Rahmenvereinbarung eingeleitet werden.

§ 17 Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind jeweils für einen Kalendermonat zu berechnen. Als Fälligkeitsdatum gilt der letzte Tag des Monats, für den die Rechnung erstellt wird. Die Rechnungsstellung kann im Voraus erfolgen.
- (2) Liegen zwischen Rechnungseingang beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Zahlungseingang beim Leistungserbringer mehr als vier Wochen, werden pro angefangenem Monat Verzugszinsen auf die Rechnungssumme fällig. Die Höhe des Zinssatzes wird von der Jugendhilfekommission festgelegt.
- (3) Dies gilt entsprechend auch für Nachzahlungen.

Eine andere Zahlungsweise, z. B. mit Hilfe von Abschlagszahlungen, kann vereinbart werden.

§ 18 Regelungen bei Beginn, Beendigung und Wechsel

- (1) Beginn- und Beendigungstag zählen jeweils als ein Abrechnungstag.
- (2) Bei einem Wechsel der Einrichtung / des Dienstes berechnet sowohl die abgehende als auch die aufnehmende Einrichtung / Dienst 50 % des jeweiligen Tagessatzes.

§ 19 Regelungen bei Abwesenheit

- (1) Soweit die Leistungen der Einrichtung vorübergehend wegen Beurlaubung, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt, Verbüßung von Jugendarrest oder Entweichung nicht in Anspruch genommen werden, kann das vereinbarte Entgelt bzw. das Abwesenheitsentgelt für bis zu 42 Tage pro jungen Menschen und Kalenderjahr weiterberechnet werden. Im Hilfeplan festgelegte Abwesenheiten werden bei der unter § 19 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenvereinbarung genannten Frist nicht berücksichtigt. Auf Entweichungen dürfen dabei nicht mehr als 21 Tage entfallen. Voraussetzung für die Weitergewährung des Entgeltes bzw. des Abwesenheitsentgeltes ist, dass der Platz in der Einrichtung tatsächlich freigehalten wird. Die Abwesenheit beginnt mit dem Tag, an dem das Mittagessen nicht mehr eingenommen wird. Sie endet mit dem Tag, der der Wiedergewährung des Mittagessens voran geht.
- (2) In begründeten Einzelfällen (z. B. Krankenhaus, Kuraufenthalt, Verbüßung von Jugendarrest, Entweichung) kann das Abwesenheitsentgelt über die Dauer von 42 Tagen hinaus gewährt werden. Anträge müssen jedoch rechtzeitig vor Ablauf der Frist begründet werden. Werden die kalenderjährlich festgelegten Höchstwerte überschritten, ohne dass vorher die Veränderung rechtzeitig begründet worden ist, kann die Überschreitung der Frist nachträglich nur dann genehmigt werden, wenn eine vorherige Antragstellung unmöglich war.
- (3) Bei einem Wechsel der Einrichtung dürfen abgebende und aufnehmende Einrichtungen bei Abwesenheit des Bewohners insgesamt das Entgelt im Umfang der unter Abs. 1 genannten Fristen abrechnen. Die abgebende hat der aufnehmenden Einrichtung die im Kalenderjahr bereits angefallenen Abwesenheitstage mitzuteilen.
- (4) Die Einrichtungen führen eine Belegungsstatistik, in der für jeden Hilfeempfänger die Anwesenheits- und Abwesenheitstage aufgeführt werden. Der Kostenträger ist zu einer Überprüfung berechtigt.
- (5) Bei einer Abwesenheit von bis zu drei Tagen aus einem der in Absatz 1 genannten Anlässe wird das kalendertägliche Entgelt in voller Höhe gezahlt. Bei einer Beurlaubung von bis zu drei Tagen ist dem jungen Menschen für jeden Tag der Abwesenheit ein Verzehrgeld in Höhe des in der Entgeltvereinbarung ausgewiesenen Nahrungsmittelsatzes durch den Leistungserbringer auszuführen, soweit sich der junge Mensch während der Abwesenheit selbst versorgen muss. Von der Selbstversorgung wird regelhaft bei einer Familienheimfahrt ausgegangen. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ab dem 4. Tag ein Abwesenheitsentgelt in Höhe von 90 % des kalendertäglichen Entgeltes gezahlt. Ab dem 4. Abwesenheitstag übernimmt grundsätzlich der Leistungsträger die Auszahlung des Verzehrgeldes in Höhe des in der Entgeltvereinbarung ausgewiesenen Nahrungsmittelsatzes. Abweichend hiervon kann auf den Abschlag in Höhe von 10 % verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt der Leistungserbringer die Auszahlung des Verzehrgeldes in Höhe des in der Entgeltvereinbarung ausgewiesenen Nahrungsmittelsatzes.
- (6) § 19 Abs. 1 bis 5 gelten für stationäre Einrichtungen nach § 34 SGB VIII. Für ambulante und teilstationäre Hilfen werden abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 bis 5 getroffen.

3. Abschnitt

Weitere Vereinbarungen

§ 20 Zusatzleistungen

Ergänzend zu den verschiedenen Regelleistungen können entsprechend den Vereinbarungen im Hilfeplan pädagogische und / oder therapeutische Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden. Die Kosten hierfür werden dem fallzuständigen Jugendamt in Form von Fachleistungsstunden gemäß Anlage 5 Pauschalen oder Tagessätze berechnet.

§ 21 Nebenleistungen

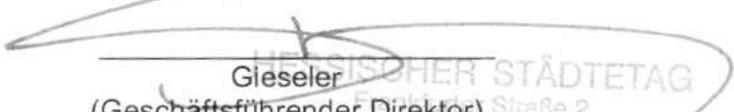
Neben den Entgelten werden materielle Hilfen entsprechend den als Anlage 7 beigefügten "Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen" gewährt. Die Empfehlungen werden von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und festgelegt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Änderungen in § 4, § 9 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, 14 und 17, § 19 und bzgl. Anlagen 1 und 5 (neu) treten in der am 03.09.2015 beschlossenen Fassung am 01.01.2016 in Kraft.

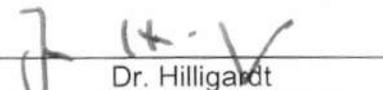
Wiesbaden, den 21.12.2015

Hessischer Städtetag


Gieseler
(Geschäftsführender Direktor)

HESSISCHER LANDKREISTAG
FRANKFURTER STRASSE 2
65189 WIESBADEN
TELEFON (06 11) 1 70 80

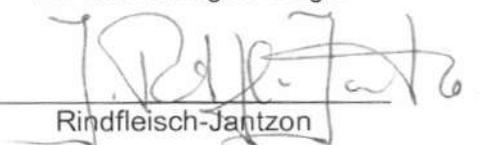
Hessischer Landkreistag


Dr. Hilligardt
(Geschäftsführender Direktor)

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Hessen


Przibilla
(Vorsitzender)

Für die sonstigen Träger


Rindfleisch-Jantzon


Reinicke

Verband privater Träger
der freien Kinder- Jugend und
Sozialhilfe e.V.

Gliederung der Anlagen:

1. Leistungsvereinbarung gemäß §§ 78a ff. SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“ (Erprobungsanlage in den Jahren 2016 und 2017)
Anhang: ausgesetzte Leistungsvereinbarung mit Arbeitshilfe
2. Qualitätsentwicklungsvereinbarung
3. Entgeltvereinbarung mit Kalkulationsblatt und Erläuterungen
4. Tarifiermittlung (Vordruck) mit beispielhafter Berechnung
5. Beispiel für die Kalkulation einer Fachleistungsstunde ausschließlich als Zusatzleistung im Rahmen stationärer und teilstationärer Leistungen
6. Nebenleistungen*

* Nebenleistungen (Empfehlungen) in der jeweiligen Fassung des von den Kommunalen Spitzenverbänden beschlossenen Leistungskatalogs